

**Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
FAQ zum**

- Förderprogramm Lamarr Fellow Network Ramp Up -

1) Welche Möglichkeiten eröffnen sich für einen Lamarr Fellow?

Das Lamarr Fellowship ist eine besondere Auszeichnung für international herausragende Forschungsleistungen im Kernforschungsgebiet KI/ML, die den Fellows die Durchführung eigener Forschungsvorhaben im Rahmen des Forschungsprofils des Lamarr-Institutes ermöglicht. Die Lamarr Fellows können dazu die Strukturen und Möglichkeiten des Instituts in Abstimmung mit der Netzwerkkoordination des Lamarr-Instituts und unter Berücksichtigung der institutsinternen Ressourcensteuerung nutzen. Dies kann bedeuten, dass Arbeitsmöglichkeiten vor Ort genutzt oder dass die eigene Arbeitsgruppe oder eigene Promovierende Zugang zu den (virtuellen) Arbeitsgruppen und Seminaren gemeinsam mit anderen Spitzenforschenden erhalten. Darüber hinaus können Fellows in Abstimmung mit der Netzwerkkoordination beispielsweise die Rechnerressourcen des Lamarr-Institutes mit nutzen und auf die Möglichkeiten der Vernetzung und der Außendarstellung zurückgreifen. Die eingereichten Projektvorhaben dienen als Grundstein der langfristigen Kooperation zwischen dem Fellow und dem Lamarr-Institut - die Auszeichnung als Lamarr-Fellow soll auch über den eigentlichen Förderzeitraum erhalten bleiben und die gemeinsamen Aktivitäten fortgesetzt werden.

2) Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Pro Fellow beträgt das maximale Fördervolumen 150.000 Euro p.a. für bis zu 4 Jahre. Die Förderung erfolgt ad personam und ist nicht übertragbar. Aktuell sind Bewilligungen mit einem Durchführungszeitraum bis zum 31.12.2027 umsetzbar.

Die Personalkosten des Fellows sind nicht zuwendungsfähig. Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für wissenschaftliche Mitarbeitende (außer Promovierende) sowie Sach- und Reiseausgaben, wie beispielsweise: Eigene Reisemittel im Rahmen des Fellowships oder für Personal, Einladung hochkarätiger Gastforschender (einschließlich Reise- und Übernachtungskosten oder auch für kurze Gast-Aufenthalte, z.B. Stipendien für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten), Brückenstipendien für bis zu 6 Monate für ausländische Post-Docs, Kosten für wissenschaftliche Hilfskräfte, Anschaffung von Geräten bei einem Einzelwert von bis zu 5.000 Euro, Aufträge für Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Unterstützung bei Grafik, Layout, Übersetzungen, Redaktion von Texten etc.), Nutzerstudien.

3) Muss die Universität einen Eigenanteil erbringen?

Die Finanzierung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von 90% der förderfähigen Gesamtausgaben auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Somit ergibt sich im Rahmen dieser Landesförderung eine zu erbringende Eigenleistung in Höhe von 10% der förderfähigen Gesamtausgaben (Vgl. 5., (7)).

Der Eigenanteil kann sowohl in finanzieller Form erfolgen als auch als geldwerte Sachleistung („in-Kind-Leistung“) eingebracht werden. Die Bereitstellung projektspezifischen, wissenschaftlichen Personals, auch wenn es aus dem Landeshaushalt finanziert wird, und/oder die Bereitstellung technischer Infrastruktur werden anerkannt. Alle „in-Kind-Leistungen“ müssen belegbar bzw. ermittelbar sein.

Ausgaben für im Projekt eingesetztes, wissenschaftliches Personal können als „in-Kind-Leistung“ angerechnet werden, unabhängig davon, ob es sich einerseits um befristet und speziell für das Projekt eingestelltes oder andererseits um unbefristet/ befristet beschäftigtes Personal handelt. Voraussetzung für die Berücksichtigung der „in-Kind-Leistungen“ als anrechnungsfähiger Eigenanteil ist, dass es sich um speziell für das Projekt eingestelltes Personal handelt oder die durch das geförderte Projekt freiwerdenden Ausgaben für dort eingesetztes, bereits beschäftigtes Personal wieder für die originären nicht wirtschaftlichen Zwecke der Forschung und Lehre oder satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4) Welche Angaben über die nachhaltige Vernetzung mit dem Lamarr Fellow Netzwerk soll der Antrag enthalten?

Von der Hochschule ist in einem separaten Dokument darzustellen, wie die nachhaltige Vernetzung mit dem Lamarr-Institut über die Förderung hinaus sichergestellt werden kann (Vgl. 5., (6)). Die nachhaltige Vernetzung könnte beispielsweise die Mitarbeit des Fellows im Lamarr Alumni-Netzwerk in Form von Teilnahme und Präsentation bei Veranstaltungen des Netzwerks, Unterstützung von Netzwerkaktivitäten, etwaiges Mentoring und/oder Kollaborationen in der Forschung sein, die ggf. auch über den Alumni hinausgehen.

Das durch die Hochschulleitung ausgestellte Unterstützungsschreiben soll zudem detailliert herausstellen, welche Kompetenzen im Kernforschungsgebiet Künstlicher Intelligenz an der Hochschule vorliegen (z.B. Fachabteilungen, eingeworbene Drittmittelprojekte, Infrastrukturen zur Startup-Gründung oder Data Centers) und welchen Mehrwert die Kooperation mit dem Lamarr-Institut für das Lamarr Network sowie das Land NRW herbeiführen wird. Das Schreiben ist von der Hochschulleitung und dem potenziellen Fellow zu unterzeichnen.

5) Welche Antragsunterlagen sind einzureichen?

Ein entsprechender Antrag enthält neben dem detaillierten wissenschaftlichen Profil der Kandidatin/ des Kandidaten eine Beschreibung der Institution, den Nachweis einer 10%-Eigenbeteiligung sowie eine Nachhaltigkeitserklärung (s.u.).

Die Anlagen (3) - (6) zum Antrag sind auf Englisch abzufassen. Antragstellerin ist die Universität. Der Antrag muss von der Universität und der Kandidatin / dem Kandidaten unterschrieben werden. Der Förderantrag besteht aus den folgenden Unterlagen (11pt, Arial, 1.2 Zeilenabstand):

- (1) Antragsformular
- (2) Projektmittelplanung
- (3) Ein tabellarischer Lebenslauf (max. 2 Seiten)
- (4) Eine Darstellung der wissenschaftlichen Leistungen und Auszeichnungen der letzten zehn Jahre der Kandidatin / des Kandidaten, in der auch die zehn wichtigsten Publikationen in Journalen oder Konferenzen mit dem Schwerpunkt Methoden, Algorithmen oder Theorie der Künstlichen Intelligenz aus dem Zeitraum genannt sind (max. 2 Seiten). Zusätzlich sofern verfügbar: Link auf weitere bzw. komplette Darstellung der wissenschaftlichen Leistungen
- (5) Eine kurze Darstellung des beabsichtigten thematischen Schwerpunkts, die die beabsichtigten Forschungstätigkeiten, zu erwartende Wirkungen und geplante Kooperationen mit dem Lamarr-Institut beschreibt - dabei ist der Bezug zu einem der Forschungsgebiete des Lamarr-Instituts sowie der gegenseitige Nutzen einer Zusammenarbeit und der zu erwartende Mehrwert für das Land NRW herauszustellen. (max. 5 Seiten)
- (6) Eine Kurzbeschreibung/Unterstützungsschreiben der Hochschulleitung mit besonderem Fokus auf die Schwerpunktsetzung im Bereich KI und Aussagen zur nachhaltigen Vernetzung mit dem Lamarr Fellow Netzwerk sowie den zu erwartenden Mehrwert einer Kooperation mit dem Lamarr-Institut, in Form eines durch die Hochschulleitung und dem potenziellen Fellow unterzeichneten Unterstützungsschreibens. (Nachhaltigkeitserklärung, max. 3 Seiten)

6) In welcher Form ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag ist bis zur bekanntgegebenen Frist (Poststempel) in einfacher Ausfertigung in Papierform (nicht gebunden) an die folgende Anschrift zu richten:

Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Referat 322
Völklinger Straße 49,
40221 Düsseldorf

Bitte senden Sie die Anträge zusätzlich an die folgende E-Mail Adresse: KI-ML@mkw.nrw.de

7) Wie erfolgt die Auswahl der Anträge?

Beurteilt wird die wissenschaftliche Exzellenz der Kandidatin / des Kandidaten anhand hochrangiger Forschungsergebnisse und Publikationsleistungen, bedeutender wissenschaftlicher Preise oder kompetitiver Exzellenzförderungen wie Alexander-von-Humboldt-Professuren oder ERC Advanced Investigator Grants sowie der zu erwartende Beitrag des Projektvorschlags und der zu erwartende Mehrwert der Vernetzung mit dem Lamarr-Institut.